

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) -, der §§1, 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) - und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl. I S. 1994 S. 2705) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I.S. 1666) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837) - und in Ausführung der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2005 (BGBl. I S. 1407) sowie dem Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG – vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Kreises sind, im Einklang mit § 4 und 10 KrW-/AbfG und § 1 LAbfG
 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 2. angefallene Abfälle, insbesondere die in § 9 Abs. 2 genannten Stoffe, stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung),
 3. Abfälle zur Beseitigung einer geeigneten Verbrennungsanlage oder einer geordneten Behandlung und Entsorgung zuzuführen.
- (2) Die Bürger, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie alle übrigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind aufgerufen, im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an der Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 aktiv mitzuwirken.
- (3) Die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Ziele richtet sich im übrigen nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundes, des Landes und dieser Satzung.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu entsorgenden Abfälle.
- (3) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes anfallen und deren Entsorgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach dem Abfallwirtschaftskonzept Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, Behandlung bzw. Umschlagung wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die nicht in der Anlage I und Anlage IIc zu dieser Satzung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn ausgeschlossene Abfälle mit zugelassenen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Abfälle, die zwar in Anlage I aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (chemische Zuordnungswerte, Heizwert, etc.) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen.
 - c) Abfälle gewerblicher Herkunft in Mengen, die 500 t pro Jahr und Abfallschlüsselnummer je Abfallerzeuger übersteigen.
 - d) Abfälle aller Art, die nicht aus dem Kreis Euskirchen stammen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Anlage I aufgeführten Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Ausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht für:
- a) schadstoffhaltige Abfälle gem. § 5 Abs. 1 i.V. m. den Anlagen IIA und IIB die zwischengelagert und sortiert zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden.
 - b) Altmetall und Altreifen, die entsprechend § 9 Abs. 2 behandelt oder zwischengelagert werden.
 - c) Abfälle aus privaten Haushalten des Kreises Euskirchen.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.
- (5) § 9 Abs. 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Abweichend von Abs. 1 können im Einzelfall weitere Abfälle vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§5

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage II A angenommen, zwischengelagert und dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle nach Maßgabe der Anlage II B aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige Abfallmenge nicht mehr als 500 kg je Jahr und Betrieb beträgt.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder -gefäßen angeliefert werden. Ist dies im Einzelfalle nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden zur Verfügung zu stellen, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebinde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 60 kg nicht überschreiten.
- (3) Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.
- (4) Von der Annahme ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoff.
- (5) § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Elektroaltgeräte

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektro- und Elektronikschrott sind getrennt von sonstigen Abfällen einer Behandlung zuzuführen. Der Kreis betreibt auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums eine Sammel- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte gemäß den Bestimmungen des ElektroG.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Anlage IV aus privaten Haushalten sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt einzusammeln. Ebenfalls können die in der Anlage IV aufgeführten Geräte direkt an der Sammelstelle des Kreises abgegeben werden. Der Kreis ist berechtigt, die Annahme von Altgeräten abzulehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) Vertreiber von Elektronikgeräten gemäß Anlage IV können ebenfalls Elektroaltgeräte an der Sammelstelle des Kreises abgeben. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem Abfallwirtschaftszentrum abzustimmen.
- (4) Hersteller von Elektrogeräten gemäß ElektroG sind nicht berechtigt, die Sammelstation des Kreises in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

- (1) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – Abfallschlüssel 180104 und 180203 aus Krankenhäusern, Arztpraxen und Tierarztpraxen sowie sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs – sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zum Umschlag in der Umschlaganlage des Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zugelassen.
- (2) Die Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 sind in verschlossenen roten Plastiksäcken anzuliefern.

Spitze scharfe und zerbrechliche Gegenstände – Abfallschlüssel 180101 und 180201 - sind zusätzlich in verschlossene Behälter, deren Wände nicht durchstoßen werden können, zu verpacken.
- (3) Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 und 2 aus Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sind getrennt von sonstigen Abfällen in der Umladestation anzuliefern. Anlieferungen in Presscontainern sind für Abfälle derartiger Herkunft nicht zugelassen.
- (4) § 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt für die Entsorgung der nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle das Abfallwirtschaftszentrum in Mechernich (AWZ) mit seinen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen zur Verfügung.

Das Abfallwirtschaftszentrum ist werktags geöffnet:

Montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (2) Die Annahme von Abfällen sind nur auf den durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichneten oder durch das Personal des AWZ ausgewiesenen Abladeplätzen und -einrichtungen zulässig.
- (3) Der Landrat kann im Einzelfall eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 9

Abfälle zur Verwertung

- (1) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie die vorgesehenen Entsorgungswege genutzt werden können.

Soweit Abfälle zur Verwertung nicht von den Städten und Gemeinden eingesammelt und befördert werden, sind diese nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 2 gesondert den Verwertungsanlagen zuzuführen.

- (2) Folgende voneinander getrennt zu haltende Abfälle zur Verwertung, die nach Maßgabe der Anlage III angenommen werden, sind mit dem Ziel der Verwertung von der Beseitigung über die Umschlaganlage Mechernich ausgeschlossen:
 - a) zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Baumrinde, Laub, Hecken- und Baumschnitt sowie sonstige Pflanzenreste),
 - b) zur Kompostierung geeigneter Bioabfall (Küchen- und Gartenabfälle)
 - c) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Schreib- und Druckpapiere, Kartonagen, Pappe, etc)
 - d) Altglas

- e) Altmetall
 - f) mineralischer Bauschutt (Ziegel und Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbausteine, Betonbrocken, etc.)
 - g) Altreifen
 - h) Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
 - i) Bodenaushub nur aus geogenen Bleibelastungszonen (Hintergrundbelastung) und ohne schädliche Inhaltsstoffe
 - j) Altholz der Kategorien I – III der Altholzverordnung
- (3) Sollte der Abfallbesitzer eine Eigenkompostierung von pflanzlichen Abfällen und Bioabfällen beabsichtigen, so hat dieser der jeweils zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nachzuweisen, dass ausreichende und geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine vollständige Eigenkompostierung gewährleisten. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Abfallbesitzer eine ausreichende Fläche für die Aufbringung des erzeugten Kompostes zur Verfügung steht.
- (4) Der Kreis unterhält für die Annahme von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 2 nach Maßgabe der Anlage III zu dieser Satzung auf dem Gelände des AWZ gesonderte Annahmestellen.
- (5) Die getrennt zu erfassenden Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen sind den vom Kreis und den Städten und Gemeinden installierten Erfassungs- und Sammelsystemen zuzuführen.

Abfälle zur Verwertung aus Handel, Gewerbe und Industrie sowie öffentlichen Einrichtungen sind, soweit vom Kreis bzw. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden keine ausreichenden Erfassungs- und Sammelsysteme angeboten werden, unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

Bauschutt nach Abs. 2 f) in Verbindung mit Anlage III ist bis zu einer Menge von 1 t der vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen zuzuführen. Darüber hinaus ist der Bauschutt einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen, in der dieser behandelt oder auf sonstige dem Stand der Technik entsprechender Art und Weise verwertet wird.

§ 10

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in ihrem Gebiet im Rahmen von § 3 eingesammelten Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten

Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und zu übergeben. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Abfälle so einzusammeln und zu befördern, wie es die Anlagen des Kreises für Abfälle zur Beseitigung, zur Entgegennahme von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektroaltgeräten sowie die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfordern.

Dafür notwendige organisatorische Maßnahmen treffen die Städte und Gemeinden in Abstimmung mit dem Kreis.

§ 11

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgenommen sind, ist berechtigt, vom Kreis die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe des § 3 zu verlangen, soweit der Kreis diese zur Entsorgung zugelassen hat (Anschlussrecht).
- (2) Der nach Abs. 1 zum Anschluss berechtigte Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der § 3, 5, 6, 7 und 9 das Recht, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Kreis zum Zweck der Verwertung bzw. Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 5 unmittelbar Verwertungsbetrieben zuzuführen sind.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Besitzer, dessen Abfall vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Euskirchen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Besitzer nach § 13 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
- (2) Abfälle, die grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 unterliegen, können ebenfalls genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt werden, soweit der Kreis Euskirchen mit den Betreibern dieser Anlagen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Der Kreis Euskirchen führt ein Verzeichnis der autorisierten Behandlungsanlagen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe – und Dienstleistungsunternehmen nach § 5 Abs. 1 i. V. m. der Anlage II B sowie Abfällen gem. Anlage II C.

§ 13 **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung, die vom Landrat erlassen wird. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Darüber hinaus sind in der Betriebsordnung organisatorische und technische Regelungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Dritte zu treffen.
- (2) Der Kreis Euskirchen kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Abfallsatzung bzw. der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 20 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (3) Abfälle, die nicht über die städtische oder gemeindliche Müllabfuhr angeliefert werden, sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf der Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 **Anmeldepflicht**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis zur Erfüllung seiner Abfallentsorgungspflicht jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle (Art, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit) unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 12 seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat. Der Abfallbesitzer hat in diesem Falle außerdem den erstmaligen Anfall derartiger Abfälle und deren voraussichtliche Menge beim Kreis anzumelden.

Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Entsorgungsanlage des Kreises befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 **Auskunftspflicht**

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Er hat dabei insbesondere Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfallstoffes anzumelden, unaufgefordert auf ihm bekannte Schadstoffbelastungen hinzuweisen und erforderlichenfalls auf die Gefahreneigenschaft eines Abfallstoffes aufmerksam zu machen.

Auf Verlangen hat er dem Kreis die für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung erforderlichen Angaben durch gutachterliche Feststellungen nachzuweisen.

§ 16 Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-AbfG).
- (2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betriebsstellen zu gewähren, in denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.510/SGV.NRW.2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen einer Abfallentsorgungsanlage infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügung oder bei Änderung der Betriebszeiten die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Der Kreis hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 18 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zur Abfallentsorgung im Sinne des § 9 LAbfG gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 20 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren aufgrund einer hierzu erlassenen Gebührensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Abfallentsorgung nach § 2 Abs. 3.

§21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Landesabfallgesetz getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Kreisordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle in unzulässiger Weise außerhalb der für die Entsorgung oder Annahme von Abfällen ausgewiesenen Abladeplätzen und -einrichtungen ablagert,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle anliefert,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht bereits an der Anfallstelle getrennt hält,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 mit dem Ziele ihrer Verwertung von der Beseitigung über die Umschlaganlage ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung anliefert oder anliefern lässt oder diese Stoffe bei der Anlieferung nicht untereinander und von den übrigen Abfällen getrennt hält,
 - f) *gegen die Verpflichtungen des § 9 Abs. 5 Satz 4 und 5 verstößt,*

- g) entgegen § 10, eingesammelte Abfälle oder entgegen § 12, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Abfälle nicht zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder verbringen lässt,
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht gemäß § 14 unverzüglich anmeldet,
 - i) die für die Abfallentsorgung und Gebührenermittlung notwendigen Auskünfte gemäß § 15 nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Kreises den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und Betriebsteilen, in denen Abfälle anfallen, verweigert,
 - k) entgegen § 18 Abs. 4 auf den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 28.12.1992 außer Kraft.

Anlage I

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Abfälle, die zur Beseitigung zugelassen werden, soweit keine Verwertung erfolgt

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
-----------	---

03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02 07 02 13	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, syntetischem Gummi und Kunstfasern Kunststoffabfälle
07 06 07 06 99	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03 08 03 18	Abfälle aus HZVA von Druckfarben Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 09 01 07 09 01 08	Abfälle aus der fotografischen Industrie Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01 15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen
15 02 15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)
-----------	---

17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
-----------	--

18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
--------------	---

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
----------	---

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Anlage II

A

Folgende schadstoffhaltigen Abfälle werden nach Maßgabe des § 5 aus Haushaltungen und Schulen angenommen:

Herkunftsbereich	Abfallart	Entsorgungsgruppe
Wäsche- und Kleiderpflege:	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel Fleckentferner Imprägnierungsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege:	Putz- und Reinigungsmittel für Böden, usw. WC-Reiniger Abflussreiniger Fleckentferner Kalkentferner Desinfektionsmittel	Möbel Lösemittel Säuren/Laugen Säuren/Laugen Lösemittel Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege:	Geschirrspülmittel Metall- und Silberputzmittel	Lösemittel Säuren/Laugen
Gesundheitspflege:	Medikamente Kosmetika Mundpflegemittel	Altmedikamente Altmedikamente Altmedikamente
Auto:	Rostschutzmittel Farbe Autopflegemittel Autobatterien	Säuren/Laugen Farben/Lacke Lösemittel Autobatterien
Freizeitbereich/Garten:	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Düngemittel Holzschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel Lösemittel

Do-it-yourself-Bereich:	Farben	Farben/Lacke
	Lacke	Farben/Lacke
	Lösemittel	Lösemittel
	Klebstoff	Farben/Lacke
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	restentleerte PU-Schaumdosen	PU-Schaumdosen

Hobbybereich:	Fotochemikalien und sonst. Hobbychemikalien	Säuren/Laugen/Laborchemikal.
	Batterien	Batterien

Sonst. Problemabfälle aus Haushaltungen:	Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhren
	Haushaltskühlgeräte	Kühlgeräte
	Kondensatoren	Kondensatoren
	Verunreinigte Heizöle	Verunreinigte Heizöle
	Quecksilberabfälle	Quecksilber
	Fritierfette und Pflanzenöle	Speiseöle und -fette

Anlage II B

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

Folgende schadstoffhaltigen Abfälle werden nach Maßgabe des § 8 aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben angenommen:

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Speiseöle und -fette
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	Lösemittel
04 02 15	* Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	Lösemittel
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	Farben/Lacke

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	

06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	Säuren/Laugen
06 01 02	* Salzsäure	Säuren/Laugen
06 01 03	* Flußsäure	Säuren/Laugen
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	Säuren/Laugen
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	Säuren/Laugen
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	Säuren/Laugen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 99	Abfälle a. n. g. (anorganische Kühlmittellösungen)	Lösemittel
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
06 10 99	Abfälle a. n. g.	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
-----------	---	--

07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Farben/Lacke
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Farben/Lacke
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Farben/Lacke
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Farben/Lacke
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
07 04 99	Abfälle a. n. g. (Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01	* wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Altmedikamente
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Altmedikamente
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Altmedikamente
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Altmedikamente
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Altmedikamente
07 05 99	Abfälle a. n. g. (Altmedikamente)	Altmedikamente
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Lösemittel
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g	
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Laborchemikalien
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Laborchemikalien
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, E-Mail), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Farben/Lacke
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Farben/Lacke
08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	Farben/Lacke
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Farben/Lacke
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Farben/Lacke
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Farben/Lacke
08 04 17	* Harzöle	Farben/Lacke

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	

09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	Lösemittel
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	Batterien
09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	Batterien
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	Batterien

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
-----------	--	--

10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 09	* Schwefelsäure	Säuren/Laugen

11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
-----------	---	--

11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05	* saure Beizlösungen	Säuren/Laugen

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
-----------	---	--

12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Lösemittel
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Lösemittel
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	Farben/Lacke
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)	
12 03 02	* Abfälle aus der Dampffentfettung	Lösemittel

13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
-----------	--	--

13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Lösemittel
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01	* Heizöl und Diesel	Lösemittel
13 07 02	* Benzin	Lösemittel

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (ausser 07 und 08)	

14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	Lösemittel
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
-----------	---	--

15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Inhaltsstoffe
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Inhaltsstoffe
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ölverunreinigte Betriebsmittel

16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
-----------	---	--

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Spraydosen
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Laborchemikalien
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01	* Bleibatterien	Batterien
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Säuren/Laugen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	Lösemittel

Abfall schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsgruppe
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)	

17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	Farben/Lacke

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren	
-----------	---	--

18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	Laborchemikalien
18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Altmedikamente
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	Laborchemikalien
18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Altmedikamente

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen	
-----------	---	--

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13	* Lösemittel	Lösemittel
20 01 14	* Säuren	Säuren/Laugen
20 01 15	* Laugen	Säuren/Laugen
20 01 17	* Fotochemikalien	Säuren/Laugen
20 01 19	* Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
20 01 21	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
20 01 23	* Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
20 01 25	Speiseöle und -fette	Speiseöle und -fette
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Lösemittel
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben/Lacke
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Farben/Lacke
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Lösemittel
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Lösemittel
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Altmedikamente
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente
20 01 33	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Batterien
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Batterien

Hinweis: Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallstoffe sind als gefährliche Abfälle eingestuft und gelten als besonders überwachungsbedürftig im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Anlage II C

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen

06

Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 13 **Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.**
06 13 04 *1 Abfälle aus der Asbestverarbeitung

16

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 02 **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
16 02 12 *1 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

17

Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 06 **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 03 *2 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält
17 06 05 *1 asbesthaltige Baustoffe

1) *Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern, sind vor der Anlieferung mittels hydraulischer Bindemittel (Zement) zu verfestigen. Die übrigen asbesthaltigen Abfälle sind in befeuchtetem Zustand in geeigneten sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und anzuliefern (z. B. Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags). Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind staubdicht zu verpacken, insbesondere sind Lüftungsöffnungen abzukleben. Im übrigen ist das Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", erstellt von der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes in der jeweils gültigen Fassung - z. Zt. vom 20.02.2001 mit Aktualisierung vom 10.12.2001 - zu beachten.*

Bei nicht ordnungsgemäß angelieferten asbesthaltigen Abfällen wird auf Kosten des Anlieferers eine Behandlung entsprechend des v. g. Merkblattes durchgeführt.

2) *Beim Umgang mit dem Abfall der Schlüsselnummer 1706 03 ist die TRGS 521 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.*

Anlage III

Der Kreis betreibt nach Maßgabe des § 9 auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich Annahmestellen für folgende verwertbare Abfallstoffe:

Bezeichnung	Satzungsgrundlage/Kriterien
zur Kompostierung geeignete Abfälle:	§ 9 Abs. 2 a und b)
Altpapier:	§ 9 Abs. 2 c) Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Altglas:	§ 9 Abs. 2 d) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Altmetall:	§ 9 Abs. 2 e) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk:	§ 9 Abs. 2 f)
Altreifen:	§ 9 Abs. 2 g)
Verpackungen:	§ 9 Abs. 2 h) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Bodenaushub (nur aus geogenen Belastungszonen, aber ohne schädliche Inhaltsstoffe):	§ 9 Abs. 2 i) Anlieferungen ab 500 Tonnen pro Baumaßnahme sind mindestens 2 Wochen vor der ersten Anlieferung anzuzeigen
Altholz	§ 9 Abs. 2j)

Anlage IV

Elektro- und Elektronikschrott wird nach Maßgabe des § 6 angenommen; hierbei ist die nachfolgende Einteilung in Gruppen zu beachten.

Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Gerätetypen:

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Elektrische Koch- und Heizplatten, Mikrowellengeräte, Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln, Elektrische Heizgeräte und Heizkörper, Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln, Elektrische Ventilatoren, Klimageräte, Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte, Heißgetränkeautomaten, Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen, Automaten für feste Produkte, Geldautomaten, Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten.

Gruppe 2: Kühlgeräte

Gerätetypen:

Große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte, Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln

Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

Gerätetypen:

Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker
PC-Bereich: PCs und Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Notebooks, Elektronische Notizbücher, Drucker, Kopiergeräte, Elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln, Benutzerendgeräte und -systeme, Faxgeräte, Telexgeräte, Telefone, Münz- und Kartentelefone, Schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln.

Gruppe 4: Gasentladungslampen

Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Gerätetypen:

1. Haushaltskleingeräte

Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Sonstige Reinigungsgeräte, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung, Toaster, Friteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, Elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen

2. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten, Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten.

3. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke, Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke, Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte.

4. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw. Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen, Geldspielautomaten

5. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte für Strahlentherapie, Kardiologiegeräte, Dialysegeräte, Beatmungsgeräte, Nuklearmedizinische Geräte, Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik, Analysegeräte, Gefriergeräte, Fertilisations-Testgeräte, Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

6. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt oder Labor, Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)